

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Star Wings Dortmund Luftfahrtgesellschaft mbH – DE.ATO.135

1. Allgemeines / Leistungsumfang

1.1. Die Ausbildung erfolgt immer nach den gesetzlichen Richtlinien und beginnt mit dem Vertragsschluss (der Unterschrift unter diesem Vertrag) und dem Eingang der gesetzlich verlangten Unterlagen bei der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin / der Vertragspartner / die Vertragspartnerin sowie der Lehrgangsteilnehmer verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen, die der Ausbildung von Luftfahrern zugrunde liegen, sowie die dazugehörigen Ausbildungsrichtlinien der Auftragnehmerin zu beachten.

1.2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, vereinbarte Termine für die Ausbildung einzuhalten. Die Dauer der Ausbildung kann jedoch nicht verbindlich vereinbart werden. Sie richtet sich nach den flugbetrieblichen und witterungsmäßigen Gegebenheiten, sowie nach der Befähigung des Schülers / Lehrgangsteilnehmers. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich unter Berücksichtigung dieser Umstände für eine ordnungsgemäße und zügige theoretische und praktische Ausbildung Sorge zu tragen, soweit der Schüler / Lehrgangsteilnehmer das ihm seinerseits Mögliche beiträgt. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin entfällt bei Verhinderung aufgrund höherer Gewalt oder staatlicher Eingriffe.

2. Ausbildungskosten / Befähigungsüberprüfung / Zahlungsbedingungen

2.1. Die in den Ausbildungskosten angegebenen Stunden für Theorie, Simulator, FNPT II und Luftfahrzeug sind die in unserer Genehmigung aufgeführten Minimumstunden.

2.2. Die Prüfung / der Prüfungsflug ist nicht Bestandteil der Ausbildung. Die Firma übernimmt keine Garantie für die Zulassung des Schülers / Lehrgangsteilnehmers / Kandidaten zur Prüfung. Außerdem wird die Zulassung zur Prüfung von der Prüfungsreife des Schülers / Lehrgangsteilnehmers / Kandidaten abhängig gemacht. Die Prüfungsreife entscheidet der Ausbildungsleiter in Absprache mit den Fachlehrern bzw. Fluglehrern.

2.3. Alle Landungen erfolgen an den durch die Auftragnehmerin vorgegebenen Flughäfen.

2.4. Die aufgeführten Ausbildungskosten sind auf der Basis der zu Zeit gültigen Preisliste der Auftragnehmerin berechnet. Preisänderungen durch Kraftstoff- und sonstiger Fixkostenerhöhungen (wie z.B. Versicherungskostenerhöhung) behalten wir uns auch während der Ausbildungszeit vor.

2.5. Die Ausbildungskosten werden dem Auftraggeber / der Auftraggeberin / dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin nach Vertragsabschluss in Rechnung gestellt und müssen vor Lehrgangsbeginn entrichtet werden und dem Konto der Auftragnehmerin gutgeschrieben sein.

2.6. Die Abrechnung der tatsächlichen Flugzeiten während des Landetrainings, eines Überprüfungsfluges auf dem Flugzeug und Assessment of Competence erfolgt nach den Eintragungen in dem Bordbuch des Schulungsluftfahrzeuges und wird nach Beendigung der Ausbildung in Rechnung gestellt.

2.7. Wenn mehr als die geforderten Theorie- und/oder Praxisstunden anfallen, erfolgt eine Nachberechnung gemäß den Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen. Die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen beruhen auf den Betriebsaufzeichnungen im Bordbuch.

2.8. Die Gebühren des Prüfers sind in den Kosten der Befähigungsüberprüfung enthalten.

2.9. In den Ausbildungskosten dieses Vertrages ist etwaiges für die Teilnahme an dem Lehrgang benötigtes Material, wie zum Beispiel ein original Flug- und Betriebshandbuch und ähnliche Gegenstände enthalten.

2.10. Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers:

(1) Mit dem Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung wird die Zahlung ohne Abzug fällig, es sei denn, dass ausdrücklich eine hiervon abweichende (schriftliche) Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geschlossen wird.

(2) Leistet der Auftraggeber auf eine Mahnung der Auftragnehmerin nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Auch ohne eine Mahnung kommt der Auftraggeber in Verzug, wenn für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt worden ist. Mit der Entgeltforderung kommt der Auftraggeber zudem spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Dies gilt gegenüber einem Auftraggeber, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Die Geldschuld ist während des Verzuges zu verzinsen. Der Verzugszins beträgt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, insoweit der Auftraggeber ein Unternehmen im Sinne von § 14 BGB ist. Nicht ausgeschlossen ist, dass die Auftragnehmerin im Falle des Verzuges einen höheren Zinssatz aus einem anderen Rechtsgrund verlangen kann. Ebenso ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen.

(4) Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen gegenüber der Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber nicht gestattet.

(5) Für den Fall einer verspäteten oder unvollständigen Zahlung ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Ausbildung kostenpflichtig zu stornieren und die Leistung zu verweigern.

3. Rücktritt vom Lehrgang / Rücktritt vom Vertrag

3.1. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin / der Vertragspartner / die Vertragspartnerin versichert mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages, dass er in der Lage ist, alle Ansprüche der Auftragnehmerin aus dem Vertrag in Verbindung mit der am Tage der Leistung gültigen Preisliste unverzüglich befriedigen zu können. Gerät der Auftraggeber / die Auftraggeberin / der Vertragspartner / die Vertragspartnerin in Zahlungsschwierigkeiten, so ist er verpflichtet, hiervon der Auftragnehmerin unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.2. Sollte der Auftraggeber / die Auftraggeberin / der Vertragspartner / die Vertragspartnerin / Lehrgangsteilnehmer durch Krankheit oder durch andere in seiner Person liegenden Gründe an der weiteren Teilnahme am Lehrgang verhindert sein oder auf eine weitere Teilnahme verzichten, wird die bereits geleistete Vorauszahlung mit denen bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen verrechnet und ein etwaiger Überschuss zurückerstattet, ausgenommen der Verwaltungskosten.

3.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das Ausbildungsverhältnis vorzeitig aus wichtigem Grund zu beenden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich ein Schüler / Lehrgangsteilnehmer charakterlich oder fachlich als ungeeignet erweist, um die Prüfungsreife zu erreichen, wenn der Schüler/ Lehrgangsteilnehmer gegen das Ausbildungshandbuch verstößt, wenn er absichtlich von einem Flugauftrag abweicht, ein Luftfahrtgerät schuldhaft beschädigt oder damit in einer Weise umgeht, die eine Beschädigung möglich erscheinen lässt. Die Auftragnehmerin ist zudem zur Kündigung des Ausbildungsvertrages berechtigt, wenn der Auftraggeber / die Auftraggeberin / der Vertragspartner / die Vertragspartnerin mit der Zahlung des Entgelts in Verzug gerät.

3.4 Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsvertrages seitens des Schülers des Auftraggebers / der Auftraggeberin / des Vertragspartners / der Vertragspartnerin oder der Auftragnehmerin auf der

anderen Seite sind von dem Auftraggeber / der Auftraggeberin / dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin die Kosten für die praktische Ausbildung, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund der bis dahin durchgeführten Flüge entstanden sind, zuzüglich der vollen theoretischen Ausbildungskosten, sowie die Kosten für das Lehrmaterial und sonstige der Auftragnehmerin entstandenen Auslagen und Kosten zu entrichten.

4. Zulassung zur Ausbildung

4.1. Folgende erforderlichen Unterlagen müssen vor Beginn der Ausbildung der Auftragnehmerin vorgelegt werden:

- gültige Lizenz JAR/FCL: CPL-MEPL mit ATPL Kredit oder HPA
- gültiges Medical
- Nachweis über Flugzeiten / Kopie der letzten 5 Seiten des persönlichen Flugbuches
- Reisepass oder Personalausweis
- Zuverlässigkeitsüberprüfung
- ICAO Level 4 oder höher
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister (Nachweis über Beantragung)
- Erklärung Straffreiheit
- Next of Kin

4.2. Dem Auftraggeber / der Auftraggeberin / dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin / dem Lehrgangsteilnehmer / der Lehrgangsteilnehmerin ist bekannt, dass die Ausbildungszeiten im Simulator, FNPT II und im Flugzeug als Flugdienstzeit im Sinne der Subpart Q / EASA part. OPS / EU-reg. 965/2012 zu führen sind, sofern der Lehrgangsteilnehmer / die Lehrgangsteilnehmerin bei irgendeinem Luftfahrtunternehmen als Besatzungsmitglied gem. EASA part OPS / EU-reg. 965/2012 beschäftigt ist oder einen anderweitigen Arbeitsvertrag nach deutschem Arbeitsrecht mit fliegerischer Tätigkeit hat. Der Lehrgangsteilnehmer / die Lehrgangsteilnehmerin /der Auftraggeber / die Auftraggeberin / der Vertragspartner / die Vertragspartnerin verpflichtet sich in diesem Fall, die Ausbildungszeiten an seinen Arbeitgeber zu übermitteln.

4.3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Lehrgangsteilnehmer / die Lehrgangsteilnehmerin /den Auftraggeber / die Auftraggeberin / der Vertragspartner / die Vertragspartnerin von der Teilnahme am Lehrgang auszuschließen, wenn er die unter Punkt 4.1. aufgeführten Unterlagen nicht zeitgerecht zur Verfügung stellt und die unter Punkt 2.1. aufgeführten Lehrgangsgebühren nicht pünktlich bezahlt. Der Ausschluss von dem Lehrgang wird durch einen eingeschriebenen Brief erklärt.

5. Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz

5.1. Dem Auftraggeber / der Auftraggeberin / dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin / dem Lehrgangsteilnehmer / der Lehrgangsteilnehmerin ist bekannt, dass die Erteilung der angestrebten Musterberechtigung durch eine deutsche Erlaubnisbehörde von einer der Erlaubnisbehörde vorliegenden gültigen und positiv ausfallenden Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 LuftSiG abhängig ist. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin / der Vertragspartner / die Vertragspartnerin / der Lehrgangsteilnehmer / die Lehrgangsteilnehmerin wird eigenverantwortlich rechtzeitig dafür sorgen, dass diese gültige und positive Zuverlässigkeitsüberprüfung der Erlaubnisbehörde vorliegt, damit die Musterberechtigung nach erfolgreichem Lehrgangsabschluss durch die Erlaubnisbehörde erteilt werden kann.

6. Ausschluss einer Erfolgsgarantie

6.1. Die Auftragnehmerin steht nicht dafür ein, dass der Lehrgangsteilnehmer / die Lehrgangsteilnehmerin / der Schüler / die Schülerin die Ausbildung mit Erfolg absolviert oder die vorgesehene behördliche Prüfung besteht. Sie ist jedoch bemüht, die nach dem jeweiligen Stand der Luftfahrt bestmögliche Ausbildung zu bieten.

6.2. Aus Qualitätsgründen werden die Ausbildungsunterlagen innerhalb von 3 Werktagen durch unseren Ausbildungsleiter geprüft und durch die Firma Star Wings / die Auftragnehmerin an die Erlaubnisbehörde und Lehrgangsteilnehmer gesendet. Der Lehrgangsteilnehmer / die Lehrgangsteilnehmerin / der Schüler / die Schülerin erhält keine Ausbildungsunterlagen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung.

7. Versicherungsschutz

7.1. Die Auftragnehmerin hat für die Ausbildung folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Sitzplatzunfallversicherung (es besteht Sitzplatzunfallversicherung auf den Ausbildungssitzen der zur Schulung eingesetzten Luftfahrzeuge).
- Versicherungssumme: - 20.000,00 € für den Todesfall
- 20.000,00 € für den Fall der dauernden Invalidität
- Haftpflichtversicherung: - CSL Deckung (combined single limit)
(Kombinierte Versicherung für Halter-Haftpflicht und Passagierhaftpflicht). Dies beinhaltet den gemäß § 31 LuftVG vorgeschriebenen Deckungsschutz.
- Kaskoversicherung: - Die Luftfahrzeuge der Firma sind mit einer Selbstbeteiligungssumme (je Schadensfall) versichert. Die jeweilige Höhe kann erfragt werden. Die Auftragnehmerin behält sich vor, im Falle der Grobfahrlässigkeit die Selbstbeteiligung und den Verlust des Schadenfreiheitsrabattes vom Auftraggeber/ Vertragspartnerin zurückzufordern.
- Dem Auftraggeber / der Auftraggeberin / dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin / dem Lehrgangsteilnehmer / der Lehrgangsteilnehmerin ist bekannt, dass er sich selbst bei Bedarf höher versichern kann. Er stellt die Auftragnehmerin von jeglichen Haftpflichtansprüchen für sonstige Schäden, die nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin beruhen, frei.

8. Nebenabreden und Vertragsänderungen

8.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung der Schriftform bedarf der Schriftform.

9. Vertragsstörungen

9.1. Für den Fall, dass die Auftragnehmerin die Durchführung der vorgesehenen Leistung auf Grund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder Weisung der Flugplatzverwaltung oder infolge technischer Störung unmöglich wird, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

9.2. Ist die Durchführung oder Weiterführung der Ausbildung aus einem o.g. Gründe nicht möglich und dem Auftraggeber / der Auftraggeberin / dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin / dem

Lehrgangsteilnehmer / der Lehrgangsteilnehmerin ein längeres Warten nicht zuzumuten, können beide Parteien vom Ausbildungsvertrag zurück treten. In diesem Fall ist dem Auftraggeber / der Auftraggeberin / dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin der noch nicht ausgenutzte Betrag der Gebühr für die theoretische Ausbildung sowie für evtl. noch nicht ausgenutzte Anzahlung für die Flugstunden zurück zu vergüten. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

10. Salvatorische Klausel

10.1. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Beide Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

11. Gerichtsstand

11.1. Der Gerichtsstand ist für beide Parteien der Sitz Firma Star Wings Dortmund Luftfahrtgesellschaft mbH - DE.ATO.135.